

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 18. August 2009

Kleine Anfrage Walter Hotz betreffend Gebühren für Amtshandlungen und Dienstleistungen (Nr. 5/2009)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 15. April 2009 hat Grossstadtrat Walter Hotz eine kleine Anfrage mit verschiedenen Fragen zu den städtischen Gebühren eingereicht.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Einleitung

Zur Auflistung der städtischen Gebühren sind vorweg einige paar grundsätzliche Erläuterungen anzubringen:

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel schöpft das Gemeinwesen aus drei Quellen: öffentliche Abgaben, Anleihen und privatrechtliche Einkünfte. Die öffentlichen Abgaben sind Geldleistungen, die der Staat kraft seiner Gebietshoheit von seinen Bürgern fordert. Die Abgaben werden unterschieden in Steuern, Entgelte und Gemengsteuern.

Als Steuer wird eine Geldleistung ohne Anspruch auf individuelle Gegenleistung bezeichnet, die ein öffentlich-rechtliches Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen Personen auferlegt, die einen steuerlichen Tatbestand verwirklichen. Sie lassen sich unterteilen in allgemeine Steuern und Sondersteuern (von der Art her) sowie direkte und indirekte Steuern (je nachdem, wie sie eingefordert werden). Steuern sind die Haupteinnahmequelle eines modernen Staates und das wichtigste Instrument zur Finanzierung seines territorial abgegrenzten Staatswesens. Sie dienen aufgrund ihrer Erhebungsart (Solidaritäts-

prinzip) auch dem gesellschaftlichen und sozialen Ausgleich (Sozialstaat). Das Hauptunterscheidungsmerkmal zu anderen öffentlichen Abgaben wie Gebühren liegt darin, dass die Zahlung von Steuern grundsätzlich keinen Anspruch auf Gegenleistung begründet. Während also der Beitrag für die bloße Möglichkeit, eine Leistung in Anspruch zu nehmen, und eine Gebühr für die tatsächliche Leistungsanspruchnahme erhoben wird, gilt bei der Steuer das Non-affektationsprinzip. Demnach „erkauft“ man sich mit Steuern keinen Anspruch auf eine konkrete staatliche Gegenleistung. Zudem unterliegen sie dem Verbot der Zweckbindung. Die Staatsausgaben werden grundsätzlich durch die Summe *aller* Steuereinnahmen finanziert. Es ist also nicht so, dass eine bestimmte Steuer nur für die Finanzierung einer bestimmten Staatsaufgabe verwendet werden darf (vgl. Art. 6 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz). Deshalb gibt es auch keine Übersicht über Dienstleistungen, die über Steuern finanziert werden.

Keinesfalls bezwecken Gemeindesteuern, nur Aufgaben zu finanzieren, welche nicht von der Privatwirtschaft ausgeführt werden können.

Gebühren fallen unter Entgelte und sind Kausalabgaben für Leistungen und Aufwendungen, welche das Gemeinwesen mit Bezug auf die Person des Abgabepflichtigen erbringen musste. Sie sind der Preis, der für eine Sonderleistung des Gemeinwesens oder für einen dem Bürger vom Staat eingeräumten besonderen rechtlichen Vorteil zu bezahlen ist. Es gibt Kanzlei-, Verwaltungs-, Benützungs- und Konzessionsgebühren.

Kanzleigebühren stellen eine bescheidene Abgabe für eine Tätigkeit der Verwaltung dar, die weder einen grossen Aufwand noch zeitraubende Nachforschungen erforderlich macht. Zum Beispiel beim Erstellen von Fotokopien, Auskunftserteilungen (regelmässig Einwohnerdienste oder Registerauszüge) etc.

Verwaltungsgebühren werden für einen Verwaltungsakt fällig (z.B. Baubewilligung).

Eine Benützungsgebühr entsteht durch die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung, namentlich einer öffentlich-rechtlichen Anstalt wie z.B. bei Eintritten in Museen, Schwimmbäder etc. Aber auch Studiengebühren und Kollegien-gelder an Universitäten gehören in diese Kategorie.

Bei den Konzessionsgebühren handelt es sich um Monopol-, Regal- oder Sondernutzungsgebühren. Sie werden erhoben, wenn ein Privater eine Tätigkeit ausüben darf, die eigentlich dem Staat vorbehalten ist oder im Falle der Sondernutzungsgebühr, falls einem Privaten die gesteigerte Nutzung einer öffentlichen Sache im Gemeingebrauch gestattet wird (Nutzung von Wasserkraft, Jagdgebühr, Bootsliegeplatzgebühr, etc.).

Gemengsteuern sind eine Kombination einer Steuer und einer Kausalabgabe (z.B. Schiffstaxen, Hundesteuern, Motorfahrzeugabgaben).

Alle öffentlichen Abgaben unterliegen dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit. Mit Ausnahme der Kanzleigebühren und gewisser Benützungsgebühren dürfen sie nur erhoben werden, wenn sie in einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen sind und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Auf städtischer Ebene ist für sie eine Verordnung des Grossen Stadtrates erforderlich, die dem fakultativen Referendum untersteht. Kanzleigebühren und Benützungsgebühren für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen können demgegen

über vom Stadtrat erlassen werden (Art. 52 Abs. 3 und 4 Gemeindegesetz). Es gibt zudem Gebühren, welche aufgrund bundesrechtlicher, kantonaler oder kommunaler Grundlagen erhoben werden.

Gebühren müssen aufgabenbezogen und zweckgebunden verwendet werden. Sie unterliegen zudem dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip als Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips. Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass die Gesamteingänge aus einer Gebühr den Gesamtaufwand für die betreffende Leistung oder Einrichtung nicht überschreiten dürfen. Das Äquivalenzprinzip verlangt, dass öffentliche Abgaben den wirtschaftlichen und rechtlichen Vorteilen, die dem Pflichtigen eingeräumt werden und seinen Interessen an der Handlung des Staates entsprechen müssen. Eine pauschale und schematische Einschätzung dieses Interesses ist jedoch zulässig, doch darf sie nicht willkürlich sein.

Die Höhe der Gebühren - vor allem im Bereich der Grundversorgung mit Energie, Wasser oder bei der Entsorgung - stellt auch einen Standortfaktor dar, weil sie private Haushalte wie Unternehmen belastet.

Insgesamt liegt die Gebührenbelastung in Schaffhausen in einem verträglichen und im Vergleich mit der übrigen Schweiz durchschnittlichen bis unterdurchschnittlichen Bereich. Der Stadtrat versucht, eine Gebührenpolitik mit Augenmass zu betreiben. Leider wurden in der Vergangenheit einige Tarife zu lange nicht der Teuerung angepasst, was zu unschönen Sprüngen führte. Dies soll künftig durch eine regelmässigeren Überprüfung der Tarife vermieden werden.

Da Gebühren in der Regel unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pflichtigen erhoben werden, können sie auch soziale Auswirkungen haben. Dies kann zum Teil über die Gebührenhöhe (keine Vollkostenrechnung) oder über die Bemessung (Reduktion, Verzicht in begründeten Einzelfällen) berücksichtigt werden.

1. Hat der Stadtrat eine Übersicht über seine Dienstleistungen, die durch Steuereinnahmen, beziehungsweise, die durch Gebühren, finanziert werden müssen (Bitte detaillierte Aufstellung)?

Die **Übersicht über kommunale Gebühren der Stadt Schaffhausen** (ohne Tarife der städtischen Werke und der Verkehrsbetriebe) samt dazugehörigen gesetzlichen Grundlagen präsentiert sich wie folgt:

Allgemein

Verwaltungsgebühren-Verordnung (RSS 200.1)

Bereich Soziales

Tarifordnung für die Gebühren im Erbschafts- Vormundschaftswesen Art. 163 EG ZGB (SHR 210.100) (siehe auch SHR 211.232)

Gebühren für die Erstellung von Bedürftigkeitszeugnissen (Fr. 20.-- pro Zeugnis)

Gebührenordnung des Ortsteils Hemmental

Abgaben der Grundeigentümer auf dem Randen für die Nutzung öffentlicher Strassen
Gebühren für die Ausstellung von Fahrbewilligungen auf Strassen die mit Fahrverbot belegt sind

Stadtkanzlei

Beglaubigungen gemäss Gebührentarif für die Stadtkanzlei RSS 200.2

Einbürgerungsgebühren gemäss kant. Bürgerrechtsgesetz SHR 141.100 (vgl. Art. 12 Einbürgerungsverordnung Stadt SH RSS 125.1)

Sicherheit und öffentlicher Raum

Tarifordnung für die Verrechnung von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen (RSS 450.11)
 Gebührentarif für die Benützung öffentlicher Sachen (RSS 400.2)
 Reglement über die Warenauslagen (RSS 400.21)
 Verordnung über das nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund (RSS 400.3)
 Parkgebühren (RSS 400.41)
 Tarif- und Gebührenordnung für das Taxiwesen (RSS 400.6)
 Verordnung über das Reklamewesen (Plakatanschlag RSS 400.7 und 400.8)
 Polizeistundeverlängerungen (RSS 400.9)
 Reglement über die Benützung der Bootsliegendeplätze (RSS 430.1)
 Badeordnung für die "Rhi-Badi" (RSS 530.1)
 Hundesteuer RSS (353.2)
 Gelegenheitswirtschaften (SHR 935.101)
 Spielautomaten und Casino (SHR 935.501)

Bildung

Gebühren für Rekursentscheide des Stadtschulrates, Ferienverlängerungen/Dispensationsgesuche mehr als 3 Tage sowie Gebühren für Zeugnisduplikate: alle gestützt auf RSS 200.1
 Schulbussen gemäss Schulgesetz SHR 410.100 Art. 25 sowie SHR 411.101 Schulordnung
 Gebührentarif für die Benützung der städtischen Schulhäuser, Sport- und Mehrzweckhallen (RSS 750.2)

Stadtgärtnerei

Reglement über die Gebühren des Bestattungsamtes und der Friedhöfe der Stadt Schaffhausen (RSS 570.2)

Tiefbau und Entsorgung

Verordnung über den Kanalanschlussbeitrag (RSS 720.2)
 Verordnung über die Beiträge der Grundeigentümer an öffentl. Verkehrsanlagen, Kanalisation und Wasserleitungen (RSS 720.3)
 Verordnung über die Abwassergebühr (RSS 725.1)
 Tarifordnung für die Abfallentsorgung (RSS 740.2)
 Benützungsgebühren Kompostplatz Birch: Keine definierten Gebühren. Der jeweilige Jahresaufwand wird am Jahresende proportional zur angelieferten Menge den Anlieferern verrechnet

Betreuung

Taxordnung für das Altersheim am Kirchhofplatz (RSS 835.2)
 Taxordnung für das Künzleheim und Huus Emmersberg (RSS 835.3)
 Taxordnung für das Altersheim Steig (RSS 835.4)
 Taxordnung für das Altersheim Wiesli (RSS 835.5)
 Kinder- und Jugendheim; Taxordnung RSS 850.1
 Tarif für die städtischen Kindertagesstätten (RSS 860.3)
 Beitragsreglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (RSS 680.3 bzw. 680.3 A)

Stadtarchiv

Gebühren für Benützung etc. (RSS 210.1) (Ansätze gemäss Richtlinien Verein Schweiz. Archivare)

Museum zu Allerheiligen

Gebühren für Eintritte, Veranstaltungen Vermietungen gemäss RSS 250.2

Kultur

Tarif für die Benützung des Stadttheaters und der Kirche St. Johann (RSS 270.2)

Hochbau

Reglement über die Benützung des städtischen Casinos (RSS 750.6)
 Verordnung über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren (RSS 780.1)
 Bauinstallationen auf öffentlichem Grund; Verwaltungs- und Benützungsgebühr (RSS 780.11)
 Reglement über die Durchführung von Feuerungskontrollen (RSS 780.5)
 Gebühren für Leihmaterial

Einwohnerdienste

Gebühren für die Benützung des genealogischen Registers (RSS 220.1)
 Gebühren in der Einwohnerkontrolle (RSS 230.1)
 Reglement über die Bestattungskosten der Stadt Schaffhausen (RSS 560.1)
 Gebühren Zivilstandsamt (kantonal)
 Gebühren Friedensrichteramt (kantonal)

Bibliotheken

Gebühren für die Benützung und Umtriebsentschädigung (RSS 260.2)

2. Welche Gebühren hat der Stadtrat in den letzten 5 Jahren gesenkt bzw. erhöht und wie wurde dies begründet?

Stadtkanzlei:

Die Beglaubigungsgebühren wurden 2006 von Fr. 15.-- auf einen mit andern Gemeinden vergleichbaren Ansatz von Fr. 20.-- angehoben.
 Aufgrund der Änderung des kant. Bürgerrechtsgesetzes vom 22. Mai 2006 (Inkraftsetzung am 1. Januar 2007) wurden die Einbürgerungsgebühren gesenkt und an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Neu werden diese Gebühren im Kanton Schaffhausen unterteilt in Gebühren für das ordentliche Einbürgerungsverfahren und Gebühren für das vereinfachte Verfahren.

Stadtgärtnerei und Friedhof:

Gebühren neu per 9. Mai 2006 festgelegt.
 Anpassung Teuerung, neue Gliederung infolge Änderungen im Friedhofreglement.

Tiefbauamt:**Abwassergebühren** (gültig ab 1. Januar 2005):

Grundpreis:	0.25‰ Gebäudeversicherungsneuwert
Leistungspreis:	Fr. 30.- für 3/4"-Wassermesser
Arbeitspreis:	Fr. 1.00 pro m ³ Abwasser

2003 bis 2004:

Grundpreis:	0.20‰ Gebäudeversicherungsneuwert
Leistungspreis:	Fr. 30.- für 3/4"-Wassermesser
Arbeitspreis:	Fr. 0.70 pro m ³ Abwasser

1998 bis 2003:

Grundpreis:	0.12‰ Gebäudeversicherungsneuwert
Leistungspreis:	Fr. 30.- für 3/4"-Wassermesser
Arbeitspreis:	Fr. 0.40 pro m ³ Abwasser

Die Erhöhungen 2003 bzw. 2005 wurden anlässlich der Volksabstimmung vom 21. Mai 2000 über die Erneuerung der ARA gutgeheissen

Grundlage: Volksabstimmung vom 21. Mai 2000
Zur Zeit befinden sich diese Gebühren in Revision. Dasselbe gilt für die Wassergebühren.

Kanalanschlussbeiträge:

Gültig ab 1. Januar 2008:

Kanalanschlussgebühr pro m2 reduzierte Fläche: Fr. 5.80

2003 bis 2007:

Kanalanschlussgebühr pro m2 reduzierte Fläche: Fr. 5.30

1999 bis 2002:

Kanalanschlussgebühr pro m2 reduzierte Fläche: Fr. 5.00

Gemäss Artikel 2 der VO über den Kanalanschlussbeitrag ist die Kanalanschlussgebühr alle 4 Jahre an den Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen (falls eine Änderung stattgefunden hat).

Grundlage: Art. 2 der VO über den Kanalanschlussbeitrag (Anpassung alle 4 Jahre an den Landesindex der Konsumentenpreise)
Verbuchung auf Konto 710.610.002

Mehrwertbeiträge:

Gültig ab 14. Januar 1992 (keine Veränderung ab diesem Datum)

Verschiedene Ansätze, je nach Fall, siehe Beitragsverordnung vom 29. November 1983 (RSS 720.3)

Kehrichtgebühren:

Gültig ab 1. Oktober 2002

Kehrichtgrundgebühr für Einzelpersonen: Fr. 40.- pro Jahr

Volumengebühr: Fr. 1.90 pro 35-liter Sack

Gebühr für Betriebe: ab Fr. 25.- pro Betrieb, abgestuft nach der Anzahl der Beschäftigten bis Max. Fr. 1250.-

Keine Veränderung der Preise seit 2002

Betreuung

Anpassung 2008 der Staffeltarife für Kinderkrippen, Schülerhorte und Tageschule

Grund: Anpassung an die Teuerung

Anpassung 2008 (in Kraft seit 1. Januar 2009) der Altersheimtaxen und der BESA Taxen für Pflegebeiträge

Grund: Anpassung an die Teuerung / erhöhte Anforderungen Pflege und Betreuung

Sicherheit und öffentlicher Raum

Reglement Boots Liegeplätze: Anpassung auf 2009 (RSS 430.1)

Gebührentarif für die Benützung öffentlicher Sachen, insbesondere Boulevard-Restaurants:

Anpassung auf 2009 (RSS 400.2)

Reglement über die Warenauslagen:
Anpassung auf 2009 (RSS 400.21)

Per 1. Februar 2007 Gebührenanpassung bei verschiedenen Randparkplätzen
(Tarifanpassung an übrige zentrale Parkplätze)

Per 1. Januar 2006 Erhöhung Taxitarife
Anpassung an die Teuerung

Per Saison 2005 Erhöhung der Eintrittsgebühren für die Rhibadi
Anpassung an die Teuerung

Per 1. Januar 2007 Gebührenerhöhung der Tarif für die Verrechnung von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen (RSS 450.11)
Anpassung an die Teuerung

Bildung:

Anpassung an Tarife 2002 per 18. Dezember 2007
Gebührentarif für die Benützung der städtischen Schulhäuser, Sport- und Mehrzweckhallen (RSS 750.2)

3. Gibt es Doppelspurigkeiten beim Erheben von Gebühren, die eigentlich durch die Gemeindesteuern finanziert werden (Bitte um detaillierte Aufstellung)?

Es gibt keine Doppelspurigkeiten im eigentlichen Sinn, weil alle Leistungen, die nicht oder nicht vollständig durch Gebühren finanziert werden, aus den übrigen Einnahmen gedeckt werden.

4. Wie budgetiert der Stadtrat die kommunalen Dienstleistungen, Arbeiten, Gebühren usf.?

Da Gebühreneingänge in diversen Bereichen von der Intensität der Inanspruchnahme von Leistungen abhängen, die nicht genau vorausgesehen werden können, wird beim Budgetieren vornehmlich auf Erfahrungswerte und die erzielten Erträge der vergangenen Jahre sowie die Einnahmeprognose für das laufende Jahr abgestellt. Dabei werden externe, z.B. konjunkturelle Einflüsse etc. mitberücksichtigt.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Stadtrates

Thomas Feuerer
Stadtpräsident

Christian Schneider
Stadtschreiber